

neue Fassung

Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 30.10.2014 aufgrund

- der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII),
 - des § 3 Abs. 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG -,
 - des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO),
- in der jeweils geltenden Fassung

folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1 – Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 – Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises zuständig, soweit kreisangehörige Städte nicht selbst Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind.

§ 3 – Aufgaben des Jugendamtes

- 1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- 2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4 – Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- 1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
- 2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Kreisordnung und der Geschäftsordnung des Kreistages.

- 3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/n Vertreterin/Vertreter
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei
- g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen.
- h) **je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Integrationsräte oder der Integrationsausschüsse, falls diese in den Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises bestehen, oder aus dem für Integration zuständigen Ausschuss des Kreistages**
- i) **eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendelternbeirat.**

Für jedes beratende Mitglied nach 3c bis 3i ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen. Bei Nichtbestellung bleibt ein Platz unbesetzt.

- 4) Kreistagsfraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Kreistagsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin oder einen sachkundigen Bürger, welche/welcher dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder die benannte sachkundige Bürgerin oder der benannte Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt und wirkt beratend mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit wird das benannte Mitglied nicht mitgezählt.
Eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter ist zu bestellen.

§ 5 – Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- 1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

- 2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
- 1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe
 - b. die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden
 - 2. die Entscheidung über
 - a. die Jugendhilfeplanung
 - b. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
 - c. die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,

- d. den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 18 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - KiBiz)
 - e. die angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen bis jährlich zum 15.03. (gemäß § 19 Abs. 3 KiBiz)
 - f. die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen (gemäß § 23 Abs. 4 KiBiz) und in der Kindertagespflege (gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz)
 - g. darüber, welche Tageseinrichtungen sich zu Familienzentren weiter entwickeln können
 - h. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
- 3. die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe
 - 4. die Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6 – Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.